

# Ein kurzer Überblick zum GemeinnützigkeitsreformG

## Was sind spendenbegünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a EStG?

Abzugsfähig sind Spenden an

- Empfänger, die im Gesetz ausdrücklich aufgezählt sind (z.B. *Universitäten, Kindergärten, freiwillige Feuerwehren*) und an
- Empfänger, die zum Zeitpunkt der Spende über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen und in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen auf der Website des BMF ohne Gültigkeitsende aufscheinen.

## Wie kann meine Organisation zu einer spendenbegünstigten Einrichtung werden?

Um als spendenbegünstigte Einrichtung anerkannt zu werden, muss die Organisation folgende Zwecke erfüllen:

- Gemeinnützige Zwecke,
- Mildtätige Zwecke oder
- Zwecke, die die wissenschaftliche Forschung, Kunst und Erwachsenenbildung betreffen.

Die Feststellung, ob die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen vorliegen, erfolgt durch einen Bescheid des zuständigen Finanzamtes Österreich.

Für weitere Informationen siehe:

- [Spendenbegünstigung neu \(BMF\)](#)

## Was ist das neue Freiwilligenpauschale?

Um die für die Gesellschaft so wichtige Arbeit von ehrenamtlich und freiwillig Tätigen steuerlich zu unterstützen, wurde eine gesetzliche Regelung dafür geschaffen, dass Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen an ihre Freiwilligen ab 2024 unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei sind.

Das bedeutet, dass Freiwillige und Ehrenamtliche für freiwillige Zuwendungen, die der Verein (Organisation) als Anerkennung auszahlt, bis zu bestimmten Grenzbeträgen keine Einkommensteuer zahlen müssen.

### **Einkommensteuerfrei bzw. in der ESt-Erklärung abzugsfähig sind folgende Freibeträge (§ 3 Abs 1 Z 42 EStG):**

Kleine Freiwilligenpauschale – für alle Tätigkeiten (inkl. ehrenamtliche Funktionär:innen):

**max. € 30/Kalendertag und € 1.000/Kalenderjahr pro Person**

Große Freiwilligenpauschale – für bestimmte Tätigkeiten, insbes. als „Ausbildner:in“ oder „Übungsleiter:in“:

**max. € 50/Kalendertag und € 3.000/Kalenderjahr pro Person**

Das **große Freiwilligenpauschale** gilt nur für folgende im Einkommensteuergesetz definierte Tätigkeiten:

- Tätigkeiten für Sozialdienste, das sind Körperschaften, die mildtätigen Zwecken, der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- oder Altenfürsorge, oder
- Tätigkeiten der Hilfestellung in Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) dienen,

- Sowie für Funktionen als Ausbilder:innen oder Übungsleiter:innen (zB. Tätigkeiten als Chorleiter:in, Kapellmeister:in, Wissensvermittler:in im kulturellen und künstlerischen Bereich), durch die die Entwicklung geistiger und körperlicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen oder Anleitung zur Entwicklung und Erprobung von Fähigkeiten gefördert werden.

### **Sonderregelung für den Sportbereich:**

Im Sportbereich kann das Freiwilligenpauschale von der gleichen Körperschaft (Verein, Organisation) oder einer mit ihr verbundenen Körperschaft **nur alternativ** zu pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (§ 3 Abs. 1 Z 16c EinkommensteuerG) gewährt werden.

Um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung zu belegen, sind Aufzeichnungen zu führen (insb. Zahl der Einsatztage, Tätigkeit gem. lit. a oder lit. b sowie zugewendetes Freiwilligenpauschale).

Für **Detailinformationen zum Steuerfreibetrag** wenden Sie sich bitte an das [Finanzamt Österreich](#).